

Verordnung über die Gebühren des VBS (Gebührenverordnung VBS, GebV-VBS)

vom 8. November 2006 (Stand am 28. November 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Dienstleistungen, die von den Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erbracht werden.

² Sie gilt nicht für:

- a. Dienstleistungen und Nutzungsrechte, deren Gebühren Gegenstand einer Sonderregelung sind;
- b. Dienstleistungen, die auf Grund von verwaltungsrechtlichen Verträgen erbracht werden;
- c. gewerbliche Tätigkeiten.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004² (AllgGebV).

Art. 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

Gebührenpflichtig sind Arbeitsleistungen des Personals des VBS, welche dieses im Rahmen von hoheitlichen Tätigkeiten gegenüber Privaten sowie gegenüber Kantonen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erbringt, sowie die Kosten der dabei verwendeten Betriebsmittel und des Armeematerials.

Art. 4 Gesuch

¹ Wer eine Dienstleistung des VBS in Anspruch nehmen will, muss ein schriftliches Gesuch an die zuständige Verwaltungseinheit des VBS stellen.

AS 2006 4647

¹ SR 172.010

² SR 172.041.1

² Die Verwaltungseinheit entscheidet über das Gesuch. Bei Dienstleistungen mit erheblicher Beanspruchung von Personal oder Material holt sie vor der Erteilung der Bewilligung die Zustimmung des Generalsekretariates des VBS ein.

Art. 5 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren für Dienstleistungen des VBS werden nach Aufwand berechnet, sofern im Anhang keine Pauschale dafür festgelegt ist.

² Wird die Gebühr nach Aufwand berechnet, so gelten dafür die Stundenansätze gemäss Anhang. In den Stundenansätzen sind die Kosten des üblicherweise benötigten Materials enthalten.

³ In den Flugstundenansätzen sind die Kosten für Flugbegleitung (Cabin Crew), Unterkunft der Crew, Catering, spezielle Versicherungen (z.B. für Einsätze in Krisengebieten) sowie für Vor- und Nachbearbeitung nicht enthalten. Sie werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Stundenansätze für Flugdienstleistungen der Luftwaffe, die im Anhang nicht enthalten sind, werden im Rahmen der bestehenden Ansätze nach Ziffer 2 des Anhangs festgesetzt.

⁵ Als Auslage gilt zusätzlich zu den Auslagen nach Artikel 6 Absatz 2 AllgGebV³ die Mehrwertsteuer.

Art. 6 Zuschlag

Ein Zuschlag von höchstens 50 Prozent wird erhoben:

- a. für Arbeitsleistungen, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder die auf Gesuch hin dringlich ausgeführt werden;
- b. für Material, das für den gewünschten Arbeitseinsatz zusätzlich beschafft werden muss, oder für besonders hohen Materialaufwand.

Art. 7 Verzicht auf Gebührenerhebung, Herabsetzung und Erlass von Gebühren

¹ Über den Verzicht auf Gebühren im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 AllgGebV⁴ sowie über die Stundung, die Herabsetzung und den Erlass der Gebühren im Sinne von Artikel 13 AllgGebV entscheidet das Generalsekretariat des VBS.

² Kantone, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften bezahlen keine Gebühren, wenn sie gegenüber dem Bund für gleichzeitig erbrachte Leistungen ebenfalls keine Gebühren erheben oder wenn sie an Stelle der Gebühr eine entsprechende Gegenleistung erbringen.

³ SR 172.041.1

⁴ SR 172.041.1

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 1990⁵ über Dienstleistungen und die Gebühren-erhebung durch das VBS wird aufgehoben.

Art. 9 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. Dezember 1997⁶ über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten wird wie folgt geändert:

Art. 1

...

Art. 6 Abs. 3

...

Art. 7 Abs. 4

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 10

...

Art. 10

...

Art. 11 und 12

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1

...

Art. 17 Abs. 3

...

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

⁵ [AS 1991 91, 1997 2779 Ziff. II 27, 1998 2653, 2002 127]

⁶ SR 510.212. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Anhang
(Art. 5)

Gebührenansätze

1 Stundensätze für Bundespersonal

Stufe	Franken pro Stunde
Je nach erforderlicher Sachkenntnis und nach Funktionsstufe	90.– bis 150.–

2 Flugdienstleistungen der Luftwaffe

Flugzeugtyp	Franken pro Stunde)
2.1 Falcon 50	8 000.–
2.2 Excel Citation	5 500.–
2.3 Lear Jet	5 000.–
2.4 Super Puma/Cougar	10 500.–
2.5 Dauphin	6 200.–
2.6 Alouette III	2 600.–
2.7 Drohne ADS-95 (ohne Begleitung durch Alouette III)	7 300.–

3 Pauschalen für Prüfungen und Studien an der Eidg. Hochschule für Sport in Magglingen (EHSM)

Prüfungs- und Studiengebühren	Franken
3.1 Prüfungsgebühren für Studierende an der EHSM (sportpraktische Eignungsabklärung)	100.–
3.2 Studiengebühren pro Semester für Studierende in Diplomstudien (Bachelor- und Masterstudium)	700.–